

Satzung des

RSV Mellensee 08

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Sportverein führt den Namen
RSV Mellensee 08
(Rehagener Sportverein Mellensee 08) und ist der rechtliche und wirtschaftliche Nachfolger des SV " Grün Weiß " Mellensee 1955 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 15838 Am Mellensee OT Mellensee ,Hauptstr. 24.
- (3) Der Verein führt die Tradition der im Jahre 1955 gegründeten BSG " Aufbau Mellensee " fort.
- (4) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Potsdam eingetragen.
Gründungstag ist der 28.März 2008, der verbunden ist mit der Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gbl. Teil I Nr.10 v. 28.2.1990. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Berufssport ist mit den Grundsätzen unvereinbar.
- (2) Sein besonderes Aufgabengebiet ist die Sport-und Jugendarbeit, sowie die sportliche Betreuung von Urlaubern, Mitgliedern und Bürgern zum Zwecke der Erholung, Körperertüchtigung und Freizeitgestaltung.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
- (4) Der Verein fördert die Einrichtung, Erweiterung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung der Sportarten für Breiten-und Leistungssport.
- (5) Der Verein ist unpolitisch.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung erhalten die Mitglieder nicht mehr als Ihre eingezahlten zinslosen Kapitalanteile (darunter sind keine Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren zu verstehen) und den jeweiligen Zeitwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Sacheinlagen zählen erst ab 500.- €. Sie sind wert-und mengenmäßig zu erfassen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.
- (3) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorlegen, wenn sie dem Verein beitreten wollen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (5) Kursteilnehmer in Freizeitabteilungen oder Gruppen, die vom Präsidium eingerichtet werden können gelten nicht als Mitglieder bzw. Vereinsangehörige im Sinne des § 3 Abs.1 dieser Satzung.
- (6) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag über die Abteilungen an den verantwortlichen Mitarbeiter des Präsidiums.
Die Bearbeitungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschuß.
- (2) Der Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Präsidiums durch einfache Mehrheit. Er kann erfolgen wegen:
grobem Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
Als solcher gilt z.B.:
 - a) wer gegen das Statut gröblichst verstößt oder beharrlich satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt.
 - b) mit Beiträgen oder anderen satzungsmäßigen Geldleistungen trotz wiederholter Aufforderung länger als 6 Monate im Rückstand geblieben ist.
 - c) Diebstahl von Vereinsvermögen oder persönlichen Sachen Dritter verschuldet hat.
- (3) Vor dem Beschluß ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben
Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können den Austritt erklären, wenn die Mitgliedschaft die Erziehung und Entwicklung, die Gesundheit oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes oder des Jugendlichen gefährden. Dabei ist Abs.5 zu berücksichtigen.
- (5) Der Austritt kann nur am Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen und muß indestens einen Monat vorher schriftlich dem Präsidium angezeigt werden.
- (6) Ein Austritt braucht nicht begründet werden.

§ 5 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die dem Verein als ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehörenden Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts kann im Verhinderungsfall durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Aus der Erklärung muß hervorgehen, welcher Person die Stimme gehört und welchem Antrag zugestimmt werden soll.
Diese Erklärung muß vor der Wahl oder Abstimmung abgegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Sind im Einzelnen:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Die Ausschüsse

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die alle zwei Jahre stattfindende Mitgliederversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Präsidium oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:
- (a) Feststellung des Haushaltplanes für jeweils einen Zeitraum von 2 Jahren und Genehmigung des Abschlusses für die vergangene Haushaltperiode.
 - (b) Beschlußfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge, die sich immer in Höhe des Lebensindex befinden müssen.
 - (c) die Wahl des Präsidiums und der Ausschüsse
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle 2 Jahre, jeweils im I.Quartal des nachfolgenden Jahres statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn die Einberufungen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Präsidium beantragt wird.
- (4) Der Präsident lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung oder durch öffentliche Bekanntgabe in der Presse ein.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und Präsidenten zu unterzeichnen und den Abteilungsleitern zur Einsicht, auf Anforderung der Mitglieder, auszuhändigen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der erlassenen Gesetze über Statutveränderungen mit einfacher Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefaßt. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit erfolgen. Schriftliche Erklärungen haben gemäß § 5 Abs.2 des Statuts Gültigkeit.
- (7) Mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können vom Präsidenten nachträglich Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich aus mindestens 10 Personen zusammen. Ihm gehören an:
- der 1. Präsident
 - der 2. Präsident
 - der Schatzmeister
 - der Verantwortliche für Jugendarbeit
- (2) Der gesetzliche Vorstand, der die Vereinigung im Rechtsverkehr vertritt, besteht aus:
- den 1. Präsidenten
 - den 2. Präsidenten
 - den Schatzmeister
- Rechtswirksame Entscheidungen und Verträge werden durch Unterschrift des Präsidenten und einen der vorgenannten gesetzlichen Vertreter rechtsverbindlich. Ihr Handeln berechtigt und verpflichtet die Vereinigung unmittelbar.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder zwei vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus, so können die dem Rechtsverkehr zuständigen Mitglieder, mindestens zwei, ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen. Geschieht das nicht, so ist das Präsidium handlungsunfähig und es muß eine Neuwahl erfolgen,
oder es erfolgt auf Antrag eines Beteiligten die Bestellung beim Amtsgericht lt. Gbl. T.I Nr.10 v. 28.2.90 §7 Abs.4.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer endet jedoch nicht vor der Durchführung einer erfolgreichen Neuwahl oder Abwahl auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Wählbar für ein Präsidiumsamt ist nur, wer mindestens zwei volle Jahre dem Verein angehört.

(5) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist das Präsidium ermächtigt.
- Für geringfügige Änderungen ist das erweiterte Präsidium berechtigt.

§ 9

Ausschüsse und Abteilungen

(1) Das Präsidium bildet zur Durchführung der Aufgaben Ausschüsse und Abteilungen.

Er kann für bestimmte Mitglieder, gemäß § 3 besondere Abteilungen für gemeinsame Sportangebote mit Kindern und für Kursabteilungen einrichten.

Er ist berechtigt für diese Abteilungen besondere Beitragssätze und Haushaltsordnungen und die jeweiligen Haushalte gesondert zu beschließen und die Abt- bzw. Kursltr. zu bestellen.

(2) Jede Abteilung und jeder Ausschuß wählt ihren Abteilungsleiter selbst.

Diese Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen diese Beschlüsse steht dem Präsidium das Einspruchsrecht zu.

(3) Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Präsidien werden von den

Abteilungsmitgliedern in einer ordnungsgemäßen einberufenen

Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen werden durch das geführte Protokoll bestätigt. Die verantwortlichen Leiter für Jugendarbeit in den Abteilungen sind darin einbezogen, unterstehen aber den ordentlichen Präsidiumsmitglied und Verantwortlichen für Jugendarbeit.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an allen Sitzungen der

Ausschüsse und den Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Mitgliederversammlungen der Abteilungen müssen dem Präsidium mitgeteilt werden.

§ 10

Jugendausschuß

(1) Der Jugendausschuß besteht aus dem Präsidiumsmitglied für Jugendarbeit und den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendabteilungen in den Abteilungen.

(2) Er wird vom Präsidiumsmitglied für Jugendarbeit einberufen und geleitet.

(3) Der Jugendausschuß ist berechtigt für Aufgaben der Jugendarbeit

Ausschüsse zu bilden und für diese Mitglieder zu bestimmen, die dem Jugendausschuß nicht angehören müssen.

(4) Der Ausschuß kann selbständig Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

planen und durchführen, um eine attraktive Freizeitgestaltung zu gewährleisten.

(5) Es ist eine enge Zusammenarbeit mit den umliegenden Schulen anzustreben, um eine stabile Abteilungsentwicklung zu gewährleisten.

(6) Besondere Talente sind zu fördern. Dazu sollten Unterstützungsformen erarbeitet werden.

§ 11

Wirtschaftsausschuß

(1) Er besteht aus dem Schatzmeister, den stellvertretenden Schatzmeister und den Kassenwarten ausgewählter Abteilungen.

(2) In den Abteilungen erfolgt die Wahl der Kassenwarte durch die Mitglieder in einfacher Mehrheit.

§ 12

Ehrenausschuß

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bildung und Wahl eines Ehrenausschusses.

(2) Er wird von langjährig verdienstvollen Mitgliedern des Vereins gebildet und sollte aus max. 5 Mitgliedern bestehen.

(3) Der Ehrenausschuß ist ein besonderes Organ des Vereins und wird auf ordentliche Mitgliederversammlungen gewählt. Berufungen können durch den Ehrenausschuß vorgenommen werden. Eine Wahl erfolgt zu den Mitgliederversammlungen.

(4) Der Ehrenausschuß hat im besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft und besondere Festlegungen dazu zu erarbeiten.
- b) Anhörung bei Streitigkeiten und Festlegungen dazu.
- c) Würdigung langjähriger Zugehörigkeit zum Verein.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13

Ausschuß für besondere Veranstaltungen

(1) Dieser Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Präsidium ist in besonderen Fällen berechtigt, diesen Ausschuß auch allein zu berufen. Er wird erforderlichenfalls von Vertretern der einzelnen Abteilungen unterstützt. Der Ausschuß kann diese Mitarbeiter berufen.

§ 14

Der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

(1) Er besteht aus 3 Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die RPK hat:

- a) die Kontrolle aller Finanzhandlungen im Verein zu prüfen. Das betrifft die Hauptkasse und Nebenkassen in den Abteilungen und alle Buchungen über die Konten.
- b) den Jahresabschluß zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) eigene Unterlagen anzufertigen, wonach eine zielgerichtete Kontrolle aller Belege, Rechnungen, Konten und Kassen vorgenommen werden kann. Der Schatzmeister und die einzelnen Kassenwarte haben dem Ausschuß uneingeschränkte Auskünfte zu geben.

§ 15 Beiträge

- (1) Die, dem Verein erwachsenen Kosten sind durch Beiträge zu decken.
- (2) Zusätzliche Finanzierungen dürfen der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht widersprechen.
- (3) Die Beiträge (einschließlich Aufnahmegebühren) werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die einfache Mehrheit genügt dabei.
- (4) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden
- (5) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten des Vereins können Gebühren erhoben werden, die vom Präsidium festgelegt werden.
- (6) Die Beiträge für Kursteilnehmer werden vom Präsidium festgelegt. Sie haben in jedem Fall die Kosten zu decken.
- (7) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Präsidiums eingefordert. Das Präsidium ist berechtigt säumige Mitgliedsbeitragszahler dazu aufzufordern, offene Mitgliedsbeiträge im Verein abzarbeiten. Als Verrechnungsgrundlage wird dabei ein Satz von 1,50 €/Std. angerechnet. Danach gilt §4 Abs.2. Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr aus dem Verein aus oder wird er aus satzungsrechtlichen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen, so hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung von anteiligen Mitgliedsbeiträgen.
- (8) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tag der Aufnahme eines Mitgliedes unabhängig von der Erstellung bzw. Änderung der Satzung.
- (9) Beiträge können im Rahmen des Lebensindex erhöht bzw. angeglichen werden. Sie müssen zeitgemäß sein.
- (10) Beiträge sind eine Bringepflicht. Beiträge werden durch Bankeinzug eingefordert. Gesonderte Mitteilungen werden nicht an die Mitglieder versendet. In Ausnahmefällen ist auch eine Direktzahlung beim Schatzmeister möglich. Mitglieder unter 18 Jahren können die Beiträge auch durch Überweisung zahlen. Kosten der unberechtigten Rückbuchung hat das verantwortliche Mitglied zu tragen.

- (11) Jedes Mitglied ab 18 Jahre hat, zur Sicherung des Vereinsvermögens, 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Eine Gegenleistung von 5.-€/Std. ist in Ausnahmefällen möglich, bzw. wird bei offenen Std. den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

§ 16 Haushaltsplan und Jahresabschluß

- (1) Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr. Eine Haushaltsperiode bezieht sich auf zwei Geschäftsjahre.
- (2) Das Präsidium hat alle zwei Jahre für die folgende Haushaltperiode einen Haushaltplan aufzustellen und ihn in der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen können vom Präsidium innerhalb der Konten vorgenommen werden. Gravierende Änderungen müssen durch das erweiterte Präsidium bestätigt werden.
- (4) Unvorhergesehene Ausgaben die im Haushaltplan nicht gedeckt werden können, hat das erweiterte Präsidium ebenfalls zu beschließen. Dies ist in den Unterlagen zu vermerken.
- (5) Der Jahresabschluß hat jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres zu erfolgen. Dieser muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen.
- (6) Nach der Prüfung durch die Rev.-Kommission sind die Abschlüsse in der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
- (7) Der als Schatzmeister und die als Kassenwarte gewählten Mitglieder sind dem Präsidium und dem erweiterten Präsidium für die ordnungsgemäße Führung ihrer Kassen des Vereins verantwortlich.
- (8) Die Hauptkasse ist alljährlich mindestens einmal durch ein Präsidiumsmitglied und der Rev.-Kommission unvermutet zu prüfen.
- (9) Erforderlichenfalls ist eine gesonderte Haushalts- und Kassenordnung, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen ist anzufertigen.
- (10) Kassen in der Jugendabteilung sind ebenfalls von der Rev.-Kom. Zu überprüfen.

§ 17 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus barem Geld, Gerätschaften, Grundvermögen und sonstigen Anlagewerten.
- (2) Eine ordnungsgemäße Inventarisierung des Vermögens des Vereins ist ebenfalls zu prüfen und protokollarisch zu bestätigen.
- (3) Zur Sicherung unseres Anlagevermögens können Rücklagen nach folgender Maßgabe gebildet werden:

- Rücklagen für die Instandhaltung und Instandsetzung des vereinseigenen Grundvermögen und Anlagen.
- Rücklagen für Modernisierung von Anlagen und Geräten
- Rücklagen für Neuerwerb von Gerätschaften, Ausrüstungen und Grundvermögen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Rücklagen für diese Zwecke bis zu 30.000.-€ zu bilden. Darüber hinaus gehende Mittel sind durch die Mitgliederversammlung gesondert festzulegen.

- (4) Die Mitglieder des Vereins haben am 25.08.2005 den Ankauf des Sportplatzgeländes beschlossen. Die dafür notwendigen Mittel werden als zinsloses Darlehen auf das Vereinskonto eingezahlt. Der Vereinsvorstand hat diese Mittel ordnungsgemäß zu führen. Sie sind gesondert auszuweisen. Sie dürfen nicht für vereinsinterne Zwecke verwendet werden. Sie sind ausschließlich für den Ankauf des Grundvermögen und den damit in Verbindung stehenden Nebenkosten zu verwenden. Die Darlehensgeber erhalten für den gezahlten Betrag eine Urkunde. Die Rückzahlung der Gelder ist nur an den Urkunden- inhaber vorzunehmen. Andere Personen haben in keiner Weise Ansprüche. Der gesetzliche Vorstand hat stets eine aktuelle Liste über die noch offenen Rückzahlungen und über die bereits getätigten Rückzahlungen zu führen. Rückzahlungen sind namentlich und mit im Personalausweis aufgeführter Anschrift, einschließlich der Ausweisnummer zu erfassen und als Auszahlungsbestätigung vom Geldempfänger unterschreiben zu lassen. jeder Berechtigte hat Recht auf Einsicht in die vom Vorstand zu führenden Listen. Der Ankauf wurde am 10. Okt. 2007 vollzogen. Der Abs. 4 darf bis zur vollständigen Rückzahlung der Gelder nicht aus der Satzung gestrichen werden.

§ 18 Schadenshaftung

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlich geltenden Bestimmungen.
- (2) Für vorsätzlich zugefügten Schaden, die Dritten durch das Handeln der Mitglieder der Vereinigung entstehen, ist der Handelnde den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend persönlich verantwortlich.
- (3) Für abhandengekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art, einschließlich Bargeld, besteht keine Haftung, auch nicht im Falle der Verwahrung.
- (4) Bei Verhängung von Strafgeldern oder sonstigen materiellen Forderungen an den Verein durch die Sportgerichte für grobes, unsportliches Verhalten von Mitgliedern, haften diese Mitglieder persönlich in voller Höhe gegenüber dem Verein. Mögliche an den Verein gerichtete finanzielle Forderungen oder sonstige Leistungsforderungen sind durch die verursachenden Mitglieder in voller Höhe nebst Nebenkosten zu tragen.

§ 19 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung, wie Auflösung des Vereins sind beim Präsidium unter den genannten Bedingungen schriftlich einzureichen. Die Beantragung der Auflösung des Vereins muß mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Präsidium einreichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben. Die Auflösung vollzieht sich nach § 7 Abs.6.
- (2) Änderungen der Satzung laut § 7 Abs.6.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit sind die Vereinsmitglieder verpflichtet die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr zu zahlen.
- (4) Das Vereinsvermögen ist in erster Linie zur Begleichung aller Verbindlichkeiten zu verwenden.
- (5) Das danach verbleibende Vermögen fällt der Gemeindeverwaltung

Am Mellensee zu. Die jeweilige Verwaltung hat das Vermögen ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen unter Zustimmung des 1. Präsidenten und einer zweiten Person vom Präsidium in der Presse.

§ 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das zuständige Amtsgericht. Der Verein wird beim AG Potsdam unter Nr. VR 4553 P geführt. Die Vereinsregister sind öffentlich und Dritten zugänglich.

Am Mellensee, _____

Lehmann
Präsident